

1685/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14-02-2001

Bundesminister
für Land - und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Mag. Sima und GenossInnen haben am 14.12.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1684/3 betreffend "die Entsorgung ‚infektiösen‘ Tiermehls" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

In Österreich fallen jährlich ca. 82.000 Tonnen Tiermehl an. Im Jahr 2001 ist mit einer Zunahme dieser Menge zu rechnen, da einerseits Tiermehl seit Dezember 2000 nicht mehr vermarktbar war und andererseits auf Grund einer allfälligen Notwendigkeit, Rinder aus dem Markt zu nehmen. Es wird für 2001 mit einer Menge von ca. 100.000 Tonnen gerechnet.

ad 2

Die in Österreich angefallenen Tiermehle stammen aus den vier Tierkörperverwertungsanstalten Regau (OÖ), Tulln (NÖ), Landscha (Stmk) und Frauenhaid (Bgld).

Im Jahre 1999 wurden 1045,1 t Tiermehl für zulässige Produktionszwecke importiert. Tiermehl unterliegt bei der Einfuhr aus Drittländern der veterinärbehörlichen Kontrolle.

ad 3

Bei der Abgrenzung von Abfall oder Produkt ist zu unterscheiden, ob Tiermehl (verarbeitetes tierisches Protein) zulässigerweise in bestimmten Produktionen eingesetzt wird oder entsorgt werden muss.

Seit 1.1.2001 ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermittelerzeugnissen, die Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl enthalten, für Zwecke der Verfütterung an Nutztiere verboten (BGBl. I 143/2000). Werden zulässigerweise Produkte die aus Tierkörperverwertungsanstalten stammen, nach dem Futtermittelrecht in Verkehr gebracht (z.B. Heimtierfutter), ist der Name und Adresse des Herstellbetriebes, die Zulassungsnummer des Betriebes und die Referenznummer des hergestellten Erzeugnisses anzugeben. Nach § 4 Abs. 3 des oben angeführten Gesetzes (BGBl. I 143/2000) ist zusätzlich der Verwendungszweck zu deklarieren.

Tiermehl aus Risikomaterial und Tiermehl aus sonstigen Bereichen, das dem Verfütterungsverbot unterliegt, ist als Abfall anzusehen und muss bei grenzüberschreitenden Verbringungen jedenfalls einem Notifizierungsverfahren gemäß EG - Verbringungsverordnung unterzogen werden. Tiermehl aus Risikomaterial darf gemäß § 4 Abs. 3 der TSE - Tiermaterial - Beseitigungsverordnung, BGBl. II 330/2000 (vgl. auch die Entscheidung 2000/418 der EG - Kommission) ausschließlich zum Zwecke der Verbrennung grenzüberschreitend verbracht werden. Eine Herkunftskontrolle bei Tiermehl, das als Abfall anfällt, wird - neben den allgemeinen Aufzeichnungen über Abfälle - durch veterinärmedizinische Vorschriften (Tierkörperbeseitigungs - Hygieneverordnung, veröffentlicht in den "Amtlichen Veterinärnachrichten") sichergestellt.

ad 4

Der Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen wird durch die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen und durch die Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, BGBl. II 22/1999 festgelegt; beide Regelungen enthalten bereits sehr hohe Anforderungen an die Ausstattung und Betriebsweise von Verbrennungsanlagen (z.B. Mindesttemperatur von 850 C und eine Mindestaufenthaltsdauer der Rauchgase von 2 Sekunden). Über diesen Stand der Technik hinausgehende spezielle Anforderungen an die Verbrennung an sich sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Des Weiteren sind Anlagen geeignet, in denen bedingt durch die angewandte Verfahrenstechnik (z.B. Wirbelschichtverfahren) eine sichere Zerstörung der organischen Anteile erfolgt.

ad 5

Entsprechend BGBl. 114312000 (Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. Dezember 2000) hat die Entsorgung von Tiermehl, das dem Verfütterungsverbot unterliegt, in einer dafür genehmigten thermischen Behandlungsanlage zu erfolgen.

Entsprechend der Entscheidung 2000/418 der EG - Kommission (vgl. auch TSE - Tier - material - Beseitigungsverordnung, BGBl. II 330/2000) ist "Tiermehl aus Risikoma - terial" zu verbrennen oder in einer genehmigten Deponie zu vergraben, es darf so -

mit nicht in einer Biogasanlage, in einer Kompostieranlage oder zur Biodieselerzeugung verwendet werden.

Ob die verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen bei der Biogas- oder Biodieselerzeugung ausreichen, um "Tiermehl aus sonstigen Bereichen" ohne Umwelt- oder Gesundheitsbelastung einzusetzen, ist derzeit nur ungenügend wissenschaftlich belegt und kann erst bei Vorliegen entsprechender Forschungsergebnisse abschließend beurteilt werden.

ad 6

Aus Vorsorgegründen und im Hinblick auf den Aggregatzustand des Tiermehls, sollte die Lagerung, der Transport und die Beschickung von Abfallbehandlungsanlagen in geschlossenen Systemen erfolgen (die Tierkörperbeseitigungs-Hygieneverordnung schreibt eine Verplombung der Transportmittel vor). Wesentlich ist, dass Tiermehl in geeigneten Anlagen behandelt wird, hinsichtlich einer potenziellen Kontamination ist die Länge des Transportweges angesichts der geschlossenen Transportsysteme als sekundär zu werten.

ad 7

Diese Frage wäre an den für Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu richten.

ad 8

Als Abfall anfallendes Tiermehl wird gemäß der Ziele und basierend auf der bestehenden Rechtsgrundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes entsorgt.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 sowie auf den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte Kom (2000) 0574 verweisen.